



# Botschaft

zuhanden der

# Urnenabstimmung

vom 22. Oktober 2023

betreffend

**Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb der Alterszentren Promulins und Du Lac**



## **Inhaltsverzeichnis**

Abstimmungsempfehlung .....	3
I. Ausgangslage .....	4
II. Bestehende Leistungsvereinbarung 2017 bis 2023.....	5
III. Neue Leistungsvereinbarung ab 2024 bis 2027 .....	6
IV. Defizitgarantie.....	8
V. Fazit und Empfehlung.....	10
VI. Genehmigung der Leistungsvereinbarung.....	11
Anhang: Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027 .....	12

## **Abstimmungsempfehlung**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei Anwesenheit von 17 Mitgliedern empfiehlt Ihnen der Gemeinderat einstimmig, der Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027 zwischen den Gemeinden des Oberengadins und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac zuzustimmen.

St. Moritz, 24. August 2023

### **Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident  
Christian Jott Jenny

Der Gemeindeschreiber  
Ulrich Rechsteiner

## I. Ausgangslage

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz (KPG) sind die Gemeinden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten sowie betagten Personen zu sorgen. Weiter schreibt dieses Gesetz vor, dass sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgabe mit den übrigen Gemeinden ihrer Spital- und Pflegeheimregion in zweckmässiger Weise zu organisieren und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen haben.

Dazu haben die elf Oberengadiner Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) im Jahr 2017 eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Pflegeheims Promulins in Samedan abgeschlossen. Seitdem betreibt die SGO für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Pflegeheim Promulins auf Basis dieser Leistungsvereinbarung. In der Vereinbarung wurde unter anderem festgehalten, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz), ist die Leistungsvereinbarung neu auszuhandeln.

Die Anforderungen und Bedürfnisse an eine zeitgemässe Pflege und Betreuung von betagten Personen haben sich seit Inbetriebnahme des Promulins stark verändert. Nach verschiedenen Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege im Oberengadin wurden nun zwei Projekte umgesetzt. Die drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz erstellen in St. Moritz am Standort Du Lac ein Alterszentrum mit 60 Pflegeplätzen sowie Alterswohnungen mit Service-Leistungen, die beansprucht werden können. Die acht Gemeinden Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf realisieren in Samedan am bestehenden Standort Promulins durch einen Um- und Neubau ein Alterszentrum mit 60 Betten. Beide Alterszentren können voraussichtlich im Jahr 2024 ihren Betrieb aufnehmen; im Juli 2024

das Promulins in Samedan und im November das Du Lac in St. Moritz. Die Betriebsführung beider Zentren soll weiterhin der SGO übertragen werden. Somit ist die bestehende Leistungsvereinbarung zu erneuern.

## **II. Bestehende Leistungsvereinbarung 2017 bis 2023**

### Leistungen / Qualität

Wie bereits erwähnt stellt die SGO seit 2017 gemäss kantonalen Vorgaben und auf Basis einer Leistungsvereinbarung die Versorgung der Langzeitpflege im Oberengadin in der Liegenschaft Promulins sicher. Das Angebot schliesst im Wesentlichen folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilung für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Übergangspflege

Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akut- und ambulanten Pflege sowie weiteren Leistungserbringern der SGO erbracht, mit dem Ziel eine integrierte Versorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen wurden in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft und auch freigegeben. Die Dienstleistungen sind nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben von Bund und Kanton ein. Die Überwachung der Qualität ist kantonal geregelt.

### Finanzierung

Auch die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist im Gesetz geregelt. Die Gemeinden haben demzufolge im Sinne des KPG dafür zu sorgen, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann. Die Leistungen der SGO wurden bis anhin durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der

Leistungsbezüger/innen sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss KPG finanziert.

#### Gültigkeit

Die bestehende Leistungsvereinbarung gilt seit 1. Januar 2017 für sieben Jahre; somit noch bis zum 31. Dezember 2023. Zudem enthält sie den Passus, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Promulins in Samedan und du Lac in St. Moritz), ist sie neu auszuhandeln. Diese Bestimmung kommt nun zur Anwendung.

### **III. Neue Leistungsvereinbarung ab 2024 bis 2027**

#### Rechte und Pflichten

Mit der neuen Leistungsvereinbarung werden nun die Aufgaben und Leistungsziele der SGO als Auftragnehmerin und den elf Oberengadiner Gemeinden als Auftraggeberinnen für den Betrieb von zwei Alterszentren bestimmt und auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Die Gemeinden übertragen der SGO wiederum die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen. Die SGO erhält den Auftrag, das Wohnen und Leben in den Alterszentren für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen, mit ihren Leistungen zu ermöglichen, zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist dabei eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung der Betagten und Pflegebedürftigen.

#### Leistungen / Qualität

Das Angebot soll die SGO nun neu an zwei Standorten in den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Liegenschaften Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz sicherstellen. Das neue Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilungen für Demenz
- Ferienbetten

- Tages- und Nachtstrukturen
- Akut- und Übergangspflege
- Alterswohnungen mit optionalen Service-Leistungen am Standort Du Lac
- Betrieb öffentliches Restaurant am Standort Du Lac
- Betrieb Cafeteria am Standort Promulins

Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akutpflege, der ambulanten aufsuchenden Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht. Dies mit dem Ziel, eine integrierte Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden für beide Standorte jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft und freigegeben. Die Dienstleistungen der SGO sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben von Bund und Kanton ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

### Finanzierung

Die Gemeinden sorgen im Sinne des Gesetzes dafür, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann. Diese Leistungen werden weiterhin durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss KPG finanziert.

Neu soll zusätzlich von den elf Oberengadiner Gemeinden eine Defizitgarantie (siehe Kapitel IV) von jährlich maximal CHF 3.0 Millionen für die Jahre 2024 bis 2027 («Start-Up-Phase») zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden als Auftraggeberinnen soll nach dem aktuellen Regionenschlüssel (ohne die Gemeinde Bregaglia) erfolgen. Dazu leisten die Gemeinden Akontozahlungen nach demselben Verteilungsschlüssel von insgesamt CHF 600'000 pro Quartal. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung und eine allfällige Anpassung der Akontozahlungen für das Folgejahr.

Die SGO wird zudem einen jährlichen Mietzins von CHF 700'000 pro Standort entrichten. Allfällige Beiträge für weitere Zusatzleistungen wie beispielsweise eine Defizitgarantie für den Restaurationsbetrieb sowie Zahlungsausfälle für Wohnen mit Service am Standort Du Lac werden zulasten der drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz gehen.

Sollten sich zudem die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der SGO ändern, ist die Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und neu zu vereinbaren.

#### Gültigkeit

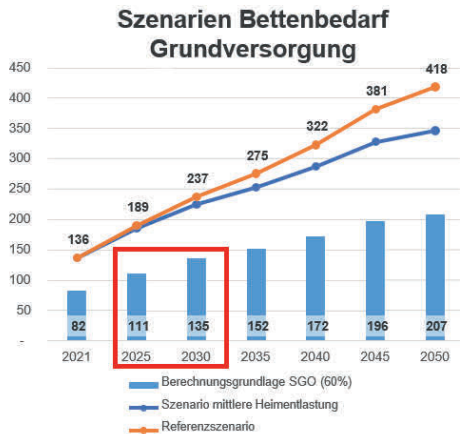
Die neue Leistungsvereinbarung ersetzt die vorhergehende Leistungsvereinbarung vom Juni 2017 bis 2023. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027 ohne Weiteres. Danach wird die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin neu verhandelt.

Zudem soll es ab Januar 2030 dann nur noch eine einzige, integrierte Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den Oberengadiner Gemeinden für alle Betriebe der SGO geben. Die bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen betreffend Spital, Koordinationsstelle Alter & Pflege und Spitex sowie die vorliegende Leistungsvereinbarung sollen ab dann zu einer Gesamtvereinbarung verschmelzen.

## **IV. Defizitgarantie**

Aufgrund der demographischen Entwicklung zeigt eine Analyse der voraussichtlichen Nachfrageentwicklung bis in Jahr 2040 einen markant steigenden Bedarf an Betten in der Langzeitpflege im Oberengadin auf.





Zwischen drei berechneten Szenarien zeigen sich beträchtliche Unterschiede. Diese sind vor allem auf zwei Aspekte zurückzuführen:

- Die Verschiebung der Langzeitpflege in den ambulanten Bereich, welche der Kanton stark vorantreibt und gewichtet. Dieser Effekt dürfte im Oberengadin nicht wie dargestellt eintreffen, da in der Talschaft nur wenige alternative Wohnangebote bestehen.
- Die «Rückgewinnung» von Bewohnerinnen und Bewohnern, welche heute in anderen, vor allem Südbündner Heimen betreut werden. Hierzu kann davon ausgegangen werden, dass diese Abwanderungen bei einem adäquaten Angebot im Oberengadin markant abnehmen werden.

Ausgehend vom mittleren der drei aus der Analyse berechneten Szenarien:

- dass der Bedarf nach Betten in den Alterszentren synchron zur Zunahme der Bevölkerung 80 plus verlaufen wird;
- dass die Verschiebung in den ambulanten Bereich nur beschränkt eintreffen wird, weil es auch in naher Zukunft im Oberengadin weiterhin an Wohn- und Betreuungsangeboten fehlt;

- dass die Abwanderung in andere Heime in Südbünden um rund 25 % gestoppt werden kann und somit Bewohnerinnen und Bewohner für die Alterszentren im Oberengadin gewonnen werden können;

dürften die beiden neuen Alterszentren im Jahr 2027 ausgelastet sein. Bis dahin wird aufgrund der Aufbauphase («Start-Up-Phase») und der damit verbundenen effektiven Auslastungen ein Defizit entstehen. Der jährlich zu erwartende Defizitbeitrag wurde aufgrund des Businessplans und der darin berechneten Auslastungen berechnet. Im Vollbetrieb ab 2027 müssen die beiden Zentren dann grundsätzlich mit ausgeglichenen Resultaten betrieben werden. Es wird zudem angestrebt, dass die Belastung für die SGO so ausgestaltet sein werden, dass ein kostendeckender Betrieb der beiden Alterszentren Promulins und Du Lac möglich ist.

## **V. Fazit und Empfehlung**

Die Zusammenarbeit zwischen der SGO und den elf Oberengadiner Gemeinden für den Betrieb von neu zwei Alterszentren soll auf Basis einer Leistungsvereinbarung weitergeführt werden. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Es bestehen dazu vor allem aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton wenig bis keine Alternativen, um am Grundkonzept der regionalen Gesundheitsversorgung signifikante Anpassungen vorzunehmen. Auch die Finanzierung im Gesundheitswesen ist detailliert geregelt und es besteht wenig Handlungsspielraum.

Im Bereich der Langzeitpflege ist damit zu rechnen, dass die Auslastung der beiden neuen Pflegeheime aufgrund der demographischen Entwicklung und der daraus zu erwartenden Nachfrage nach Pflegebetten innerhalb der Aufbauphase möglich sein wird. Ein kritischer Punkt wird die rechtzeitige Verfügbarkeit von genügend Pflegepersonal sein. Gebäude und Mobiliar werden von den beiden Eigentümerinnen im Mietverhältnis übernommen. Der aktuelle Businessplan zeigt ebenfalls auf, dass aufgrund des kantonalen

Tarifsystems ein betriebswirtschaftlich berechneter Mietzins nicht tragbar sein wird und dass für einen kostendeckenden Betrieb im Rahmen des Leistungsauftrages ein reduzierter Mietzins vereinbart werden muss. Dieser soll wie bereits erwähnt pro Standort auf jährlich CHF 700'000 festgelegt werden.

Was die Finanzierung des Betriebs der beiden Alterszentren ab nach der «Start-Up-Phase» von vier Jahren, somit ab 1. Januar 2028 betrifft, ist diese gestützt auf die Bedürfnisse der SGO als Auftragnehmerin wie auch der Gemeinden als Auftraggeberinnen vorausschauend und rechtzeitig neu auszuhandeln und festzulegen. Die weiteren Entwicklungen im Gesundheitswesen und dabei vor allem die Steigerung der Nachfrage nach Gesundheit wird aufzeigen, ob und wie die entsprechende Finanzierung der Langzeitpflege im Oberengadin anzupassen sein wird.

## **VI. Genehmigung der Leistungsvereinbarung**

Die neue vierjährige Leistungsvereinbarung ist von allen Oberengadiner Gemeinden formell zu genehmigen. Diese Genehmigung erfolgt in den elf Gemeinden nach gemeindeeigenem Recht.

In der Gemeinde St. Moritz unterliegt die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung, da es sich vorliegend um eine frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand handelt.

# Anhang: Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027

## LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,  
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven,

**Auftraggeberinnen**

und

**Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,**

UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3

7503 Samedan

vertreten durch Dr. med. Susanne Stallkamp, MBA, CEO,

und Prof. Dr. med. Gian Melcher, VRP

**Auftragnehmerin**

zusammen die **Parteien**

betreffend

**Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac**

## **1. Präambel**

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz (KPG, BR 506.000) werden die Gemeinden in Gesundheitsversorgungsregionen eingeteilt (Art. 7 KPG). Die Gemeinden der einzelnen Gesundheitsversorgungsregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren (Art. 9 Abs. 1 KPG). Die Gesundheitsversorgungsregionen sorgen für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und die stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten und betagten Personen. Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung (Art. 29 Abs. 1 und 2 KPG).

Derzeit steht der Oberengadiner Bevölkerung für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Alters- und Pflegeheim Promulins in Samedan zur Verfügung. Die Anforderungen und Bedürfnisse an ein zeitgemässes Pflegeheim haben sich seit Inbetriebnahme stark verändert.

Nach verschiedenen Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege wurden zwei Projekte umgesetzt. Die drei Gemeinden St. Moritz, Silvaplana und Sils (Oberliegergemeinden) erstellen am Standort Du Lac in St. Moritz ein Pflegeheim mit 60 Pflegeplätzen sowie Alterswohnungen mit Service-Leistungen und die acht Unterlieger-Gemeinden realisieren am Standort Promulins durch einen Um- und Neubau ein Pflegeheim mit 60 Betten.

Die Standorte können ca. Juli 2024 (Promulins) bzw. November 2024 (Du Lac) in Betrieb genommen werden.

Die Betriebsführung der beiden Alterszentren soll weiterhin der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin übertragen werden. Die vorliegende Leistungsvereinbarung schliesst an die bisher geltenden Vereinbarungen an und trägt den seitdem eingetretenen Änderungen Rechnung.

## **2. Zweck**

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Die Auftraggeberinnen übertragen den Betrieb der Langzeitpflege gemäss nachfolgenden Bestimmungen an die Auftragnehmerin. Ziel ist jeweils eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung der Betagten und Pflegebedürftigen.

Die Leistungsvereinbarung gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie in einen Anhang betreffend Finanzierung für die Alterszentren Promulins und Du Lac.

Es steht der Auftragnehmerin frei, weitere Leistungen anzubieten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist, die qualitativen Anforderungen seitens Kanton Graubünden und Bund erfüllt werden können und diese Leistungen einen direkten oder indirekten Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Oberengadin leisten.

### 3. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden, insbesondere
  - Qualitätsvorgaben für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere stationäre Pflegeangebote sowie Tages – und Nachtstrukturen für Pflege- und Betreuungsbedürftige Personen
  - Richtstellenplan
  - Merkblatt zum Umgang mit Arzneimitteln auf Pflegestationen in Heimen ohne Privatapothekenbewilligung
  - Qualitätsindikatoren für Alters- und Pflegeheime Kanton Graubünden
- Statuten SGO

## **4. Leistungsziele**

### **4.1 Grundsätze**

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

- Die Auftragnehmerin richtet sich nach dem jeweils aktuellen Leitbild zur Organisation der Gesundheitsverordnung im Kanton Graubünden (derzeit von 2013) sowie dem jeweils aktuellen kantonalen Altersleitbild (derzeit von 2012).
- Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin erfolgen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Bewohner und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, die Betriebe der SGO inkl. Spital Samedan, Dritt-Spitäler und -Heime, Beratungsstellen und Versicherer.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

### **4.2 Leistungen / Qualität**

Die SGO besorgt die Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen in der Gesundheitsversorgungsregion gemäss kantonalen Vorgaben in den Liegenschaften Promulins (Samedan) und Du Lac (St. Moritz). Zudem fördert, unterstützt und ermöglicht die SGO das Wohnen und Leben in den Alterszentren für Menschen in allen Altersgruppen, welche Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Das Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilungen für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Akut- und Übergangspflege
- Erbringung von Service-Leistungen für Alterswohnungen der Oberlieger-Gemeinden am Standort Du Lac
- Betrieb einer Cafeteria am Standort Promulins und eines öffentlichen Restaurants am Standort Du Lac

Die Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akutpflege, der ambulanten aufsuchenden Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht mit dem Ziel eine integrierte Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Betriebsbewilligung geprüft bzw. freigegeben.

Die Dienstleistungen der Auftragnehmerin sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben des Kantons Graubünden bzw. des Bunds ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

#### **4.3 Aufnahme und Verlegung**

- Seitens der aufzunehmenden Personen kann eine Präferenz hinsichtlich des Standortes geäussert werden. Dieser wird möglichst berücksichtigt, solange ausreichende Kapazitäten an beiden Standorten vorhanden sind und keine pflegerisch-medizinischen Gründe dagegensprechen. Eine Verlegung eines Bewohners im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes an den anderen Standort ist aus pflegerisch-medizinischen und/oder privaten Gründen möglich.
- Solange das vorhandene Angebot die aktuelle Nachfrage aus den Vertragsgemeinden nach Plätzen übersteigt, sind die Alterszentren frei in der Aufnahme von Personen. Insbesondere können auch Personen aufgenommen werden, welche nicht den Wohnsitz in den Vertragsgemeinden haben. Solange die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss KVG auf Bundesebene nicht abschliessend geregelt ist, können Personen, die direkt aus einer Gemeinde ausserhalb der Oberengadiner Gemeinden oder ausserhalb des Kantons Graubünden in die Alterszentren eintreten möchten, nur bei Vorliegen einer Kostengutsprache durch die Herkunftsgemeinde für die Finanzierung des Gemeindeanteils an den Pflegekosten aufgenommen werden.
- Übersteigt die Nachfrage das aktuelle Bettenangebot, gelten folgende Regeln:
  - o Das Heim führt eine Warteliste mit Personen, die bereit sind, beim nächsten freiwerdenden Bett einzutreten (dringliche Warteliste).
  - o Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vertragsgemeinden werden prioritär aufgenommen.
  - o Ansonsten werden Personen auf der dringlichen Warteliste unter Berücksichtigung der pflegerisch-medizinischen Priorität und der Reihenfolge ihrer Anmeldungen aufgenommen.
- Das Heim kann die Aufnahme von Personen aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. den Vertrag mit aufgenommenen Personen aus wichtigen Gründen künden.
- Ein hoher Pflegebedarf ist bei Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Vertragsgemeinden kein Grund für eine Nichtaufnahme.



## **5. Finanzierung**

Die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist kantonal geregelt. Sie erfolgt grundsätzlich über

- Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger gemäss KPG
- Beiträge des Kantons und der Gemeinden gemäss KPG

Für nicht durch Beiträge und Kostenbeteiligungen gedeckte Pflegekosten übernehmen die Gemeinden eine Defizitgarantie. Darüber hinaus vereinbaren die Gemeinden reduzierte Mietzinse für die Liegenschaften an den Standorten Promulins und Du Lac. Einzelheiten werden im Anhang geregelt.

## **6. Rechenschaftsbericht und Controlling**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die Alterszentren Promulins und Du Lac eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen. Für jedes Alterszentrum wird eine separate Kostenstellenrechnung erstellt.

Zusätzlich verpflichtet sich die Auftragnehmerin, für den Betrieb des Spitals Oberengadin und der Spitex Oberengadin eine separate Rechnung zu führen sowie jährlich eine von einer unabhängigen Seite überprüfte Erfolgsrechnung dem Stiftungsrat zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich wird eine für die SGO konsolidierte Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Stiftungsrat zur Verfügung gestellt.

## **7. Qualifikationen**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal nach den gesetzlichen Vorgaben aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kantons Graubünden erlassenen Vorgaben auszubilden, anzustellen und einzusetzen.

## **8. Gültigkeit**

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die vorhergehende Leistungsvereinbarung vom Juni 2017 für die Jahre 2017-2023. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027 ohne Weiteres. Danach werden die Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin neu verhandelt.

Ab dem 01.01.2030 soll als Ziel eine integrierte Leistungsvereinbarung für alle Betriebe der SGO abgeschlossen werden.

## **9. Zustelldomizil**

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

### Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Via Nouva 3

7503 Samedan

### Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

## **10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken**

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diesen möglichst nahe- oder gleichkommende, gültige und durchführbare Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als Gerichtsstand gilt Samedan.

## **12. Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von den Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind. Dieser Schriftformvorbehalt gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

**Für die Gemeinden:**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....

Gemeinde Sils i.E./Segl

.....

Die Präsidentin

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....

Gemeinde Silvaplana

Der Präsident

Die Aktuarin

Beschluss der Urnenabstimmung vom .....

Gemeinde St. Moritz

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....

Gemeinde Pontresina

Die Präsidentin

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde Celerina

.....  
Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde Samedan

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde Bever

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde La Punt Chamues-ch

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde Madulain

.....  
Der Präsident

Die Aktuarin

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde Zuoz

Der Präsident

Der Aktuar

Beschluss der Gemeindeversammlung vom .....  
Gemeinde S-chanf

Der Präsident

Der Aktuar

Für die Auftragnehmerin:

Samedan, den .....

Dr. med. S. Stalkamp  
CEO SGO

Prof. Dr. med. G. Melcher  
VRP SGO

## **Anhang: Alterszentren Promulins und Du Lac**

### **Finanzierung**

Für nicht durch Beiträge und Kostenbeteiligungen gedeckte Pflegekosten übernehmen die Auftraggeberinnen eine Defizitgarantie von insgesamt maximal CHF 3 Mio. pro Jahr. Die einzelnen Gemeinden tragen diesen Betrag gemäss jeweils aktuellen Verteilschlüssel für die Region ohne die Gemeinde Bregaglia. Zudem leisten die Gemeinden Akontozahlungen nach demselben Verteilschlüssel von insgesamt CHF 600'000 pro Quartal. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung und allfällige Anpassung der Akonto-Zahlungen für das Folgejahr.

Allfällige Beiträge für Zusatzleistungen

- Defizitgarantie öffentlicher Restaurationsbetrieb Du Lac zu Lasten der Oberlieger-Gemeinden
- Defizitgarantie Cafeteria Promulins zu Lasten der Unterlieger-Gemeinden
- Zahlungsausfälle aus Serviceleistungen für Alterswohnungen Du Lac zu Lasten der Oberlieger-Gemeinden

Darüber hinaus legen die Gemeinden einen reduzierten Mietzins für die beiden Standorte Promulins und Du Lac von jeweils maximal CHF 700'000 im Jahr fest.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.



Gemeindeverwaltung St. Moritz  
Via Maistra 12  
7500 St. Moritz  
[www.gemeinde-stmoritz.ch](http://www.gemeinde-stmoritz.ch)